

Geändert durch den Bebauungsplan S-455
Änderung rechtsverbindlich ab: 30.04.1981

WA	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,7
MIT AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT	

WR	0
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,7
MIT AUSNAHME SIEHE SATZUNGSTEXT	

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	Z z.B. Z III z.B. Z III	ZAH DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWISCHEN GRUNDFLÄCHENZAH	(RÖM. ZIFFER IM KREIS)
	WR REINES WOHNGEBIET	GRZ z.B. GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAH	(DEZIMALZAH)
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GFZ z.B. GFZ 0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAH	(DEZIMALZAH)
	MD DORFGEBIET	BMZ z.B. BMZ 30	BAUMASSENZAH	(DEZIMALZAH)
	MI MISCHGEBIET	o OFFENE BAUWEISE	OFFENE BAUWEISE	
	MK KERNGEBIET	o* HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	GE GEWERBEGEBIET	s GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
	GI INDUSTRIEGEBIET	s GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
	SO SONDERGEBIET	s GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.	
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	
	S SCHULE	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	
	LA FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.	

	P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	ST/GST/GA/OGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	A AUSKRAGUNGEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	V VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	T TRAPE	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	F FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	P PUMPWERK	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	L LEITUNGEN Z.B.	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	H HOCHSPANNUNGSLEITUNG	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNFARFARHREN)	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	N DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNFARFARHREN)	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	N DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.

	N NATURSCHUTZ	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	L LANDSCHAFTSSCHUTZ	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	W WASSERSCHUTZGEBIET	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	Q QUELLEN-SCHUTZ	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	U ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	G OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	B FLÄCHEN FÜR BÄNNEN	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
	U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN UMTKLEEBEREICH	o OFFENE BAUWEISE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH ABGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.

BEBAUUNGSPLAN NR. 350 PLAN DER SATZUNG
M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN).
 KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB) OLDENBURG, DEN 19.11.1968

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
 BEARBEITET: BOH
 GEZEICHNET: BOH
 GEPRÜFT: BOH

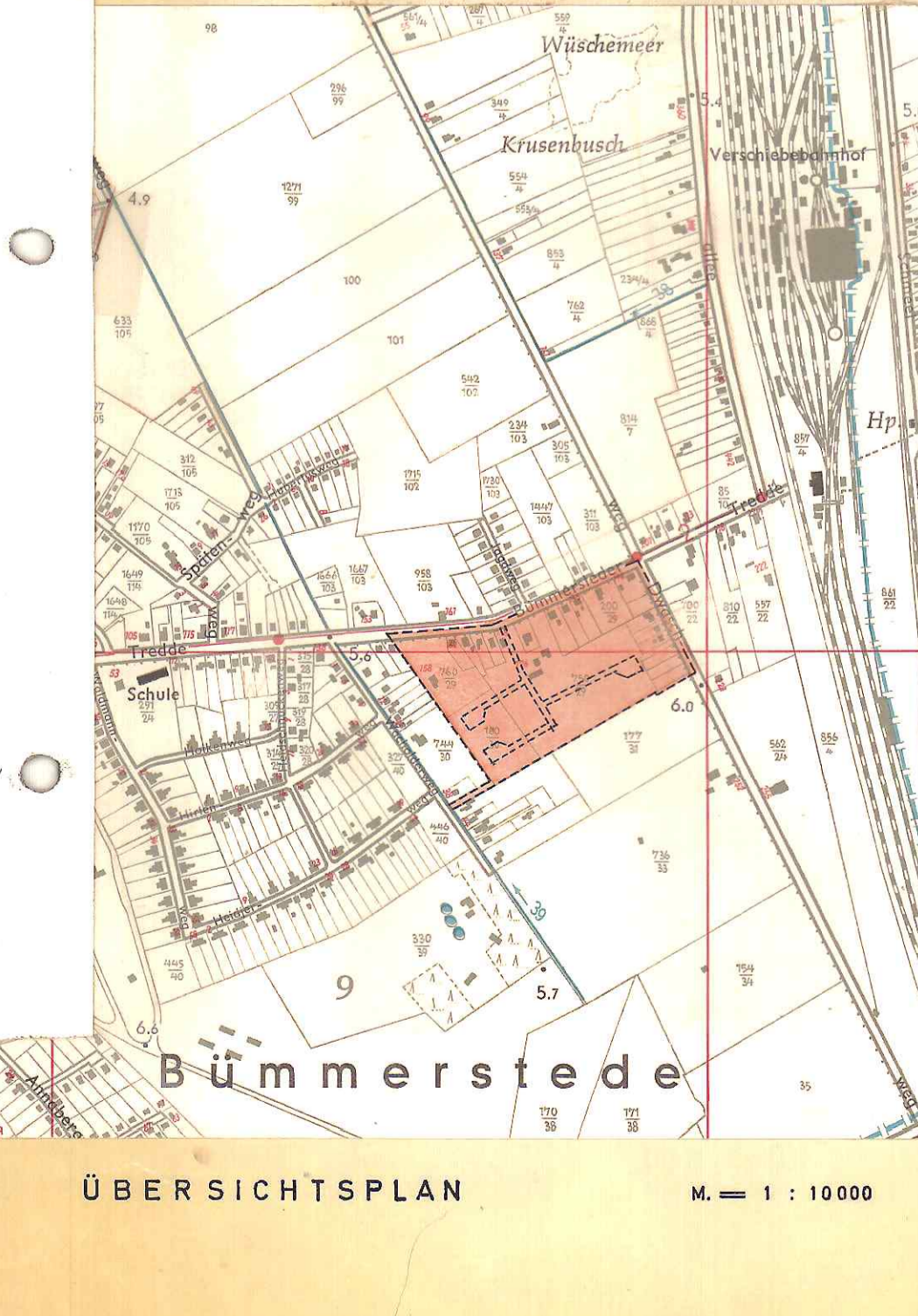
DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 27.11.1967 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 23.11.1967 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
 STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
 OLDENBURG, DEN 27.11.1967

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 22.1.1968 (1. MONAT) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 12.1.1968 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
 OLDENBURG, DEN 27.2.68

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBodG DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND SEINER SATZUNG BESCHLOSSEN
 OLDENBURG, DEN 24. JUNI 1968
 OBERBÜRGERMEISTER: F. L. ... STADT LEIT. BAUDIREKTOR: ...

GENEHMIGT
 NACH §11 DES BRUNDEBAUESITZGES. V. 21. JUNI 1966 (BRUNDEBAUESITZGES. V. 21. JUNI 1966) GEMÄSS VERORDNUNG VOM 1. März 1969 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
 Oldenburg, den 2. März 1969
 Im Auftrage: ...

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBodG SIND AM 2.3.1969 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
 RECHTSVERBINDLICH AB: 3.5.1969
 OLDENBURG, DEN 2.5.1969



ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10000